



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V.,
gesetzlich vertreten durch XXX,
XXX,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
XXX,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
diese vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz,
Johanniswall 4,
20095 Hamburg,
- XXX - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 17. April 2024 durch

XXX

beschlossen:

Soweit der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Nachdem der Antragsteller den Antrag teilweise zurückgenommen hat – nämlich in Bezug auf den ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung über seine Beobachtung nach Maßgabe des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes mit der dazugehörigen Begründung –, wird das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

II.

Soweit aufrechterhalten, hat der Antrag keinen Erfolg.

1. Das vom Antragsteller weiterverfolgte Begehren, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Beobachtung nach Maßgabe des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren 13 K 3362/23 zu untersagen, bezieht sich bei verständiger Würdigung gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO nicht auf den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels der Beobachtung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG. Vielmehr möchte der Antragsteller nach gerichtlichem Verständnis erreichen, dass der Antragsgegnerin vorläufig untersagt wird, im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG Informationen über den Antragsteller zu sammeln und auszuwerten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG. Die in der ursprünglich streitauslösenden Pressemitteilung vom 26. Juni 2023 verwerteten Erkenntnisse sind nach Einlassung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 28. Juni 2023 ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt worden; den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 8 Abs. 2 HmbVerfSchG hat die Antragsgegnerin danach nicht für erforderlich gehalten, um den Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzustufen. Ein diesbezügliches Untersagungsbegehren des Antragstellers wäre in der Folge mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Gleiches gilt in Bezug auf einen etwaigen künftigen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die Antragsgegnerin, der nicht in einer Weise absehbar bzw. inhaltlich bestimmt ist, die eine Rechtmäßigkeitsprüfung erlaubte. Insbesondere lässt sich (noch) nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit übersehen, welche konkreten nachrichtendienstlichen Mittel zur Erhebung von Informationen über den Antragsteller eingesetzt werden sollten (vgl. VG München, Beschl. v. 17.4.2023, M 30 E 22.4913, juris Rn. 46).

Der so ausgelegte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig, aber nicht begründet.

2. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentlichen Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, glaubhaft gemacht werden.

a) Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung des umfangreichen Vortrags der Beteiligten im vorliegenden Verfahren und im Hauptsacheverfahren 13 K 3362/23 geht die Kammer davon aus, dass kein Anordnungsanspruch des Inhalts besteht, der Antragsgegnerin die Sammlung und Auswertung von Informationen über den Antragsteller im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG vorläufig zu untersagen. Vielmehr ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die (bisherige) Sammlung und Auswertung von Informationen über den Antragsteller rechtmäßig und daher von diesem hinzunehmen ist.

Rechtsgrundlage für den vom Antragsteller verfolgten Anspruch, die (weitere) Sammlung und Auswertung von Informationen zu unterlassen, ist der allgemeine öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch. Dieser findet seine Grundlage in den Grundrechten, im Rechtsstaatsprinzip und in dem Rechtsgedanken von § 1004 BGB i.V.m. § 906 BGB. Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition durch (schlicht-)hoheitliches Handeln beeinträchtigt oder gefährdet wird und der Rechtsinhaber nicht zur Duldung der Beeinträchtigung oder Gefährdung verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen sind hier voraussichtlich nicht erfüllt.

aa) Zwar stellt die Sammlung und Auswertung von Informationen, auch wenn sie – wie hier – aus offenen, jedermann zugänglichen Quellen erfolgt, eine den Kernbereich der Vereinstätigkeit betreffende Beschränkung der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Organisationsautonomie des Antragstellers dar (vgl. BVerfG <K>, Nichtannahmebeschl. v. 31.5.2022, 1 BvR 564/19, juris Rn. 12 m.w.N.). Soweit die Informationserhebung an Meinungsäußerungen anknüpft, ist zudem die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsfreiheit betroffen, deren Wertung im Rahmen des Schutzes der Vereinigungsfreiheit zu beachten ist (BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018, 1 BvR 1474/12, juris Rn. 93). Als juristische Person kann sich der Antragsteller gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf die Vereinigungs- und

Meinungsfreiheit berufen. Die Gewährleistungen der Art. 9 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gehören nicht zu denjenigen Grundrechten, die ihrem Wesen nach nur natürlichen Personen zustehen können (vgl. nur Sachs, in: ders., GG, 9. Aufl. 2021, Art. 19 Rn. 74, 77 m.w.N.).

bb) Nach summarischer Prüfung muss der Antragsteller jedoch die Informationserhebung durch die Antragsgegnerin dulden, da diese durch eine gesetzliche Grundlage gedeckt ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG darf das Landesamt für Verfassungsschutz die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz entgegenstehen. Die Vorschrift steht im systematischen Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG (vgl. zum Verhältnis der inhaltlich entsprechenden Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG BVerwG, Urt. v. 21.7.2010, 6 C 22.09, juris Rn. 18). Hiernach ist es Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, Informationen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 HmbVerfSchG). Nach der Begriffsbestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbVerfSchG sind Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Zu diesen Verfassungsgrundsätzen gehören das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an

Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Für die Zulässigkeit einer Informationserhebung durch den Verfassungsschutz wie der hier streitgegenständlichen bedarf es keiner Gewissheit für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung, sondern lediglich entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.7.2010, 6 C 22.09, juris Rn. 28 zu § 4 Abs. 1 Satz 3 (a.F.; heute Satz 5) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG). Die Anhaltspunkte müssen geeignet sein, einen Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen; die dann einsetzende Beobachtung dient der Klärung des Verdachts (BVerwG, a.a.O. Rn. 29). Für die Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte sind bloße Vermutungen allerdings nicht ausreichend. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen. Zur Annahme eines Verdachts kann ferner die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen, wenn jeder für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag (BVerwG, a.a.O. Rn. 30 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Den verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG unterfallen (nur) politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen. Das Tatbestandsmerkmal erfordert damit über das bloße Vorhandensein einer Bestrebung hinaus ein aktives, nicht aber notwendig ein kämpferisch-aggressives Vorgehen zu deren Realisierung (vgl. – auch zum Folgenden – BVerwG, Urt. v. 21.7.2010, 6 C 22.09, juris Rn. 60 zu § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c) BVerfSchG; auch OVG Münster, Urt. v. 13.3.2018, 16 A 906/11, juris Rn. 104; VGH München, Beschl. v. 28.2.2020, 10 CE 19.2517, juris Rn. 23). Die Vorschrift erfasst Verhaltensweisen, die über rein politische Meinungen hinausgehen und auf Durchsetzung eines Ziels ausgerichtet sind. Neben der Durchsetzung des politischen Hauptziels müssen die Aktivitäten auf die Beeinträchtigung eines der vom Gesetz geschützten Rechtsgüter abzielen und somit ein maßgeblicher Zweck der Bestrebung sein. Die bloße Inkaufnahme einer entsprechenden Gefährdung genügt hierfür nicht, ebenso wenig die Übereinstimmung oder Sympathie mit den Zielen einer verfassungsfeindlichen Organisation oder die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer extremistischen Theorie. Die verantwortlich Handelnden müssen vielmehr auf den Erfolg der Rechtsgüterbeeinträchtigung hinarbeiten. Dies kann innerhalb eines Personenzusammenschlusses etwa durch die Schulung von Mitgliedern, die Werbung um interne Unterstützung, die Mobilisierung zur Durchsetzung der

eigenen Ziele oder durch das Streben nach Ämtern geschehen, außerhalb eines Personenzusammenschlusses durch öffentliche Auftritte, Veranstaltungen und Bekundungen oder durch das werbende Eintreten für die verfassungsfeindlichen Ziele oder das entsprechende Gedankengut. Weiter kommt als aktive Verhaltensweise im obigen Sinne die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Organisationen in Betracht, die ihrerseits verfassungsfeindliche Ziele verfolgen (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 20 ff. m.w.N.; ferner BVerwG, a.a.O. Rn. 62).

Bei Anlegung dieses Maßstabs kommt das Gericht unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin im vorläufigen Rechtsschutz- und im Hauptsacheverfahren 13 K 3362/23 sowie der beigezogenen Sachakte zu der Einschätzung, dass bei dem Antragsteller tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG vorliegen. Diese ergeben sich bei einer Gesamtschau aus den Solidaritätsbekundungen und Unterstützungsabsichten des Antragstellers bezüglich der Partei „Freie Sachsen“ sowie des Vereins „Gedächtnisstätte e.V.“, die in dem Protokoll über die Mitgliederversammlung des Antragstellers vom 18. März 2023 zum Ausdruck kommen, und aus dessen Veröffentlichungen auf seiner Facebook-Seite sowie der Internetseite swg-mobil.de.

(1) Die Regionalpartei „Freie Sachsen“ wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz ebenso wie vom sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft (siehe Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2022, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9, S. 8, 86 ff.; Sächsisches Staatsministerium des Innern, Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2022, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2022.pdf, S. 50 ff.). Hinsichtlich der Ideologie der Partei ist dem sächsischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 Folgendes zu entnehmen (siehe Sächsisches Staatsministerium des Innern, a.a.O. S. 51):

„Die verfassungsfeindlichen Aktivitäten der Kleinstpartei Freie Sachsen richten sich gegen den Bestand des Bundes. Nach ihrem Parteiprogramm strebt sie mehr Autonomie für den Freistaat Sachsen bzw. sogar den sog. ‚Säxit‘ an [...].

Die nach ihrer Lesart vermeintliche Überflüssigkeit der Demokratie und die Vorzugswürdigkeit diktatorischer Staatsformen verdeutlichen die Freien Sachsen in ihrem Informationsblatt über die Corona-Politik der Republik Belarus. Darin heißt es, dass es dort ‚ohne den Lockdown ganz wunderbar geht‘ und ‚Wenn ein ‚Diktator‘ seinem

Volk die Freiheit bewahrt, während uns die ‚Demokraten‘ einsperren – wozu brauchen wir dann solche ‚Demokraten‘?“

Entsprechend fasst das Bundesamt für Verfassungsschutz die ideologische Ausrichtung der Partei „Freie Sachsen“ zusammen (siehe Bundesministerium des Innern, a.a.O. S. 86):

„[...] Die ideologische Ausrichtung der ‚Freien Sachsen‘ ergibt sich folglich weniger aus der Programmatik als vielmehr aus dem einschlägigen extremistischen Hintergrund ihrer Führungsfunktionäre und aus dem Auftreten der Partei. Die ‚Freien Sachsen‘ nutzen gesellschaftliche Konfliktthemen wie die Coronapolitik, die Migrationsfrage, die Energie- und Wirtschaftskrise oder den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und spinnen diese um ein zentrales Widerstandsmotiv, das einen vermeintlich übergriffen Staat als Grundübel identifiziert. In diesem Zusammenhang delegitimiert die Partei demokratische Vorgänge, Institutionen und Entscheidungsträger [...]. Aus der Ablehnung einer vermeintlichen Bevormundung aus ‚Berlin‘ fordern die ‚Freien Sachsen‘ deshalb eine erhöhte Autonomie für Sachsen bis hin zum Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland (‚Säxit‘).“

Die danach u.a. gegen den Bestand des Bundes gerichteten Aktivitäten der Partei „Freie Sachsen“ werden vom Antragsteller als Handlungen des „Widerstands“ ausdrücklich begrüßt und als vorbildhaft für die eigene Vereinstätigkeit betrachtet. Hierzu heißt es in der bei der Mitgliederversammlung am 18. März 2023 abgegebenen Erklärung des Vereinsvorstands, es gebe für den Antragsteller „alle Hände voll zu tun“. Anlass zu Mutlosigkeit und Resignation sei nicht gegeben; im Gegenteil mache „Mitteldeutschland [...] uns vor, wie es geht. Von den Freien Sachsen bis zur AfD sind die Patrioten im Vormarsch. Der Widerstand formiert sich immer entschlossener. In vielen Bereichen schließen sich Kräfte über die alten politisch-ideologischen Grenzen hinweg für Deutschland zusammen. Das sind überaus positive Signale, die anspornen!“

Angesichts dieser vom Vorstand des Antragstellers herrührenden Einschätzung bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller Aktivitäten gegen den Bestand des Bundes selbst anstrebt bzw. bereit ist, sich mit anderen von ihm als „widerständig“ eingeordneten Organisationen wie der Partei „Freie Sachsen“ zusammenzuschließen. Hierin liegt eine deutlich über bloße Sympathiebekundungen hinausgehende, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise, die als solche schon für sich genommen das Merkmal der Bestrebung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbVerfSchG erfüllt. Dass der Antragsteller die ihrerseits verfassungsfeindlichen Aktivitäten der Partei „Freie Sachsen“ explizit als Ansporn benennt, zeigt seine eigene Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an Bestrebungen, die auf die Beseitigung der staatlichen Einheit gerichtet sind.

(2) Auch der Verein „Gedächtnisstätte e.V.“ wird von mehreren Landesverfassungsschutzbehörden dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet. Nach den Erkenntnissen des thüringischen Amtes für Verfassungsschutz (siehe Amt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2020, abrufbar unter https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/Oeffentlichkeitsarbeit/Verfassungsschutzbericht20_web.pdf, S. 35 f.)

„agitiert der Verein gegen den demokratischen Verfassungsstaat [...].

Regelmäßig finden im Kultur- und Tagungszentrum [des Vereins in Guthmannshausen] Vortragsveranstaltungen zu aktuellen oder historischen Themen statt. Insbesondere Vertreter des rechtsextremistischen Spektrums und Holocaustleugner kommen als Referenten zum Einsatz. [...]

Intention des Vereins ist eine verdeckte Einflussnahme auf das politische Klima zur Erlangung der Diskurshoheit. [...] Über vermeintlich neutral klingende Vortragsthemen werden fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Inhalte transportiert.

Der Verein erfüllt eine organisationsübergreifende Vernetzungsfiktion innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Es bestehen vielfältige Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen (z. B. ‚Gesellschaft für freie Publizistik‘, ‚Thule-Seminar‘) und Parteien (z. B. NPD) sowie in die neonazistische Szene (Kameradschaften).“

Im niedersächsischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021 heißt es zu dem Verein „Gedächtnisstätte e.V.“, dass dieser eine revisionistische, antisemitische und fremdenfeindliche Geschichtsbetrachtung und -verbreitung betreibe, u.a. durch die Relativierung deutscher Kriegsverbrechen und die Leugnung der Kriegsschuld des NS-Regimes. Die rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins lasse sich aus der Beteiligung von und der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten schließen. In den Vorträgen und Veröffentlichungen des Vereins würden die Migration und Integration von Flüchtlingen aufgegriffen und als „Umvolkung“ oder „Völkermord“ bezeichnet. Die Art und Weise der Agitation gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung stehe im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und zum Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG, womit sich der Verein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Darüber hinaus arbeite er an der Herbeiführung eines Systemwechsels; die Absicht der Beseitigung der Verfassungsordnung oder des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland stehe ebenfalls im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insgesamt sei der Verein verfassungsfeindlich und erfülle die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verfassungs-

schutzgesetzes (siehe Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz –, Verfassungsschutzbericht 2021, abrufbar unter <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsischer-verfassungsschutzbericht-2021-potenzial-im-rechtsextremismus-leicht-rucklaufig-im-linksextremismus-und-islamismus-weitgehend-konstant-212571.html>, S. 115 f.).

In Bezug auf den Verein „Gedächtnisstätte e.V.“ strebt der Antragsteller ausweislich des Vorstandsberichts für die Mitgliederversammlung am 18. März 2023 eine vertiefte Vernetzung an; mit einer Verbindung zu dem Verein sei bereits begonnen worden. Ziel und Zweck seien neben dem politischen Austausch die Bündelung von Kräften und das Erzielen von Synergieeffekten. Dass es sich hierbei um eine Form der (beabsichtigten) Zusammenarbeit handelt, liegt auf der Hand und verdeutlicht die Absicht der für den Antragsteller verantwortlich handelnden Personen, nicht „nur“ andere Organisationen in ihren verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu unterstützen, sondern diese auch – nämlich durch die Nutzung von Synergieeffekten – zum Gegenstand der eigenen Vereinstätigkeit zu machen. Hierbei handelt es sich um eine § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG unterfallende Verhaltensweise, auf die die Antragsgegnerin zur Begründung der streitgegenständlichen Informationserhebung in nicht zu beanstandender Weise Bezug genommen hat.

(3) Weiter bestehen angesichts der zahlreichen vom Antragsteller auf seiner Facebook-Seite und der von ihm betriebenen Internetseite swg-mobil.de geteilten Beiträge anderer Publikationen und Personen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller in die Verbreitung verfassungsfeindlicher Positionen und Ideologien eingebunden ist bzw. diese aktiv unterstützt.

Der Antragsteller hat in der Vergangenheit auf seiner Facebook-Seite zahlreiche Onlinebeiträge des COMPACT-Magazins verlinkt und diese wohlwollend kommentiert (vgl. Bl. 434 f., 466, 468, 1149, 1154, 1161, 1205, 1227, 1239, 1248, 1259, 1262, 1268, 1287, 1303, 1320, 1332, 1337, 1344, 1346, 2399 ff. der Sachakte).

Das COMPACT-Magazin, dessen Herausgeber die COMPACT-Magazin GmbH ist, wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt geführt (siehe Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2022, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9, S. 75 f., 94, 101). Zur ideologischen Ausrichtung des Magazins ergibt sich aus den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 Folgendes (siehe Bundesministerium des Innern, a.a.O. S. 76):

„COMPACT‘ verbreitet in seinen unterschiedlichen Publikationen weiterhin und regelmäßig antisemitische, minderheitenfeindliche, geschichtsrevisionistische und verschwörungsideologische Inhalte. Hauptmerkmal der verbreiteten Beiträge ist die Agitation gegen die parlamentarische Demokratie im Allgemeinen und gegen die Bundesregierung im Besonderen. Verschwörungsideologische Erzählungen werden dabei von ‚COMPACT‘ politisch instrumentalisiert, um staatstragende Institutionen und das Konzept einer offenen, pluralistischen Gesellschaft zu diskreditieren.“

Diese Ideologie, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG, macht sich der Antragsteller durch die unreflektierte und bestätigende Verbreitung der Inhalte des COMPACT-Magazins zu eigen. Auch auf den Telegram-Kanal und die Internetseite der Partei „Freie Sachsen“ (siehe zu deren verfassungsfeindlichen Bestrebungen oben) hat der Antragsteller auf seiner Facebook-Seite verwiesen und den Inhalt durch einen eigenen Beitrag befürwortet (vgl. Beitrag v. 3.8.2023, Bl. 2405 der Sachakte). Mit Ausnahme eines Beitrags zum Telegram-Kanal des COMPACT-Magazins vom 13. Mai 2024 hat der Antragsteller zwar inzwischen nahezu alle Verlinkungen auf andere Onlinepublikationen von seiner Facebook-Seite gelöscht und zudem im November 2023 verlautbart, dass veröffentlichte Beiträge fremder Autoren nicht unbedingt die Meinung des Antragstellers widerspiegeln (vgl. Vermerk v. 4.6.2024, Bl. 223 f. d.A.). Diesem augenscheinlich verfahrensangepassten Verhalten stehen aber die konkreten, über Jahre entfaltenen Aktivitäten des Antragstellers gegenüber. Dieser hat sich, an verlinkte Beiträge anknüpfend, selbst mit dem Inhalt der Beiträge „fremder Autoren“ identifiziert und die Positionen als eigene öffentlich verbreitet. Zu keinem Zeitpunkt erfolgte für Außenstehende erkennbar eine kritische Auseinandersetzung mit den geteilten Beiträgen. Im Gegenteil wurde weit überwiegend entweder der Inhalt vollständig oder teilweise übernommen oder zumindest unter Beibehaltung der Position eine ähnliche Wortwahl verwendet. Die ideologische Nähe des Antragstellers zum COMPACT-Magazin unterstreicht es, dass das Beiratsmitglied des Antragstellers XXX im COMPACT-Magazin 2022 selbst mehrere Beiträge veröffentlicht und bei Facebook zwischen 2022 und 2023 mindestens 15 in dem Magazin erschienene Artikel geteilt, diesen zugestimmt oder die Artikel anderweitig positiv kommentiert hat (vgl. Anlage Ag 19, S. 5 f.).

Daneben hat der Antragsteller Beiträge Björn Höckes, des Vorsitzenden der Alternative für Deutschland, Landesverband Thüringen, auf seiner Internetseite verlinkt und in mindestens einem Fall den Beitragsinhalt vollständig kopiert/zitiert (siehe <https://www.swg-mobil.de/2024/05/16/bjoern-hoecke-zur-meinungsfreiheit/>). Der AfD-Landesverband wird vom thüringischen Amt für Verfassungsschutz aufgrund seiner rechtsextremistischen Bestre-

bungen, die maßgeblich aus das Auftreten Höckes zurückgehen, seit mehreren Jahren beobachtet (siehe Ministerium für Inneres und Kommunales, Verfassungsschutzbericht 2022, abrufbar unter https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/VSB_2022_Pressefassung.pdf, S. 16 ff.). Bei der vom Antragsteller unternommenen wörtlichen Weiterverbreitung eines Beitrags von Höcke handelt es sich auch nicht um eine bloße Wiedergabe einer politischen Äußerung. Durch die Übernahme des Textes macht sich der Antragsteller zum „Sprachrohr“ Höckes; aus der Gesamtschau der vom Antragsteller veröffentlichten Beiträge wird deutlich, dass dieser den politischen Positionen Höckes positiv gegenübersteht. Neben dem vollständig wiedergegebenen Beitrag wird Höcke in weiteren Einträgen des Antragstellers auf seiner Facebook-Seite erwähnt (Beitrag v. 22.7.2022, „Björn Höcke: Wie ich Ministerpräsident werde“. Compact-Interview mit dem erfolgreichsten AfD-Politiker, Bl. 2401 der Sachakte) bzw. mit einem Foto Höckes für die Positionen des Antragstellers geworben (Beitrag vom 29.6.2023, „Sonnenberg wird zum Test, ob das #Parteienkartell endgültig mit dem Rechtsstaat brechen will“, Bl. 2399 der Sachakte). Diese Unterstützung des führenden Vertreters einer rechtsextremistischen Parteiorganisation färbt auf den Antragsteller ab.

(4) Zu keiner anderen Bewertung führt es, dass – wovon die Antragsgegnerin selbst ausgeht – bei einer Gesamtbetrachtung nur etwa 10 % der vom Antragsteller veröffentlichten Beiträge als verfassungsfeindlich einzustufen sein mögen (vgl. Anlage Ag 17, S. 40 (VII.1)). Denn eine Informationserhebung durch die Antragsgegnerin gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG setzt nach dem oben Gesagten gerade keine Gewissheit darüber voraus, dass der Antragsteller verfassungsfeindliche, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen tatsächlich verfolgt. Für eine Informationserhebung, die zur Klärung des entsprechenden Verdachts dient, genügen schon tatsächliche Anhaltspunkte, die aus den vorstehenden Gründen gegeben sind. Dabei kommt es für die Überzeugungsbildung der Kammer weniger auf den Inhalt einzelner Beiträge oder Äußerungen bzw. deren quantitatives Verhältnis zu sonstigen Publikationen und Verlautbarungen an als vielmehr darauf, dass der Antragsteller die Beiträge anderer rechtsextremistischer Organisationen bzw. Personen in Kenntnis um deren verfassungsfeindliche ideologische Ausrichtung zustimmend verbreitet.

b) Unabhängig vom Fehlen eines Anordnungsanspruchs hat die Kammer erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Entgegen der Ausführungen des Bevollmächtigten im vorliegenden Verfahren, wonach sich die „Beobachtung“ durch die Antragsgegnerin negativ auf den Antragsteller auswirken werde, hat der Vorsitzende des Antragstellers in einem Interview im Februar 2024 auf die Frage, welche Auswirkungen die Einstufung durch den Verfassungsschutz auf seine (Vereins-)Arbeit habe, Folgendes erklärt (siehe <https://www.freilich-magazin.com/politik/swg-vorsitzender-ehmke-von-neutralitaet-kann-da-gar-keine-rede-sein>):

„Wie sich die Lage jetzt darstellt, keine. Wir erleben im Gegenteil einen erfreulichen Solidarisierungseffekt von Seiten unserer Mitglieder und Förderer, nicht nur ideell, sondern auch materiell in Form von Spenden. Wenn man in der Kartellpolitik meint, uns auf diese Weise klein zu kriegen, wird das nicht funktionieren.“

Unter Zugrundelegung dessen spricht einiges dafür, dass dem Antragsteller durch das Abwarten einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren 13 K 3362/23 gerade keine wesentlichen Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO drohen, die eine vorläufige Regelung nötig erscheinen lassen könnten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Von einer Halbierung des Streitwerts hat die Kammer mit Blick auf die vom Antragsteller erstrebte (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).